

15. 1. Wieweit geht das Auskunftsrecht des Aktionärs und wie ist in der Hauptversammlung Auskunft zu erteilen? Unter welchen Voraussetzungen kann ein Beschluß der Hauptversammlung wegen ungenügender Auskunfterteilung angefochten werden?

2. Welche Bedeutung hat ein im Anschluß an die Jahresabrechnung der Aktiengesellschaft ergangener Entlastungsbeschluß?
AktG. § 84 Abs. 4, §§ 104, 112, 132, 197.

II. Zivilsenat. Urf. v. 12. Juni 1941 i. S. D. R.-Brauerei AG.
(Bekl.) w. G. (Kl.). II 122/40.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger ist seit Jahren Aktionär der Beklagten. Er besitzt Aktien im Nennwerte von 320000 RM. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 6370000 RM. Am 19. Februar 1940 fand die ordentliche Hauptversammlung der Beklagten für deren 50. Geschäftsjahr 1938/39 statt, das mit dem 30. September 1939 abgelaufen war. Auf der Tagesordnung stand u. a. 1. Vorlegung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1938/39 mit dem Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrats, 2. Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinns, 3. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats. In der Hauptversammlung, die vom Vorsitz der Aufsichtsrats geleitet wurde, lag der vom Vorstand aufgestellte und von der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft nachgeprüfte und in Ordnung befundene Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1938/39 nebst dem Geschäftsbericht des Vorstandes und dem Bericht des Aufsichtsrats vor. Der Jahresabschluß wies einen verteilbaren Gewinn von 506138,17 RM. aus; es wurde die gleiche Dividende wie im vorhergehenden Geschäftsjahre vorgeschlagen. Zum

ersten Punkte der Tagesordnung stellte der Kläger in der Hauptversammlung mehrere Fragen. Da er sich mit der ihm erteilten Auskunft nicht zufrieden gab, befragte der Vorsitz der Versammlung, ob die Aufklärung genüge. Das wurde von ihr gegen die Stimmen des Klägers und vier weiterer Aktionäre bejaht. Der Vorsitz ging hierauf zum zweiten Punkte der Tagesordnung über. Die Gewinnverteilung wurde entsprechend dem Vorschlage des Vorstandes genehmigt, und zwar gegen die Stimmen des Klägers und dreier weiterer Aktionäre. Hierzu heißt es in der Niederschrift: „Diese vier Aktionäre stimmten gegen die vorgeschlagene Gewinnverteilung und verlangten die Ausschüttung einer höheren Dividende“. Der Kläger erhob gegen diesen Beschluß Widerspruch zur Niederschrift. In gleicher Weise wurde auch zum dritten Punkte der Tagesordnung die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats beschloffen, und zwar gegen die Stimmen des Klägers und zweier weiterer Aktionäre. Auch gegen diesen Beschluß erhob der Kläger Widerspruch zur Niederschrift.

Er hat dann rechtzeitig Klage erhoben mit dem Antrage, die Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung der beklagten Aktiengesellschaft vom 19. Februar 1940 für nichtig zu erklären, soweit sie die Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinns und über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats betreffen. Die Klage ist darauf gestützt, daß die Beschlüsse auf unzureichender Auskunfterteilung über die vom Kläger in der Hauptversammlung gestellten Fragen beruhten. Bei diesen Fragen handelt es sich um zwei Punkte mit folgendem Sachverhalt:

a) Die Beklagte war seit etwa 1931/32 an der Brauerei W. in M., einer offenen Handelsgesellschaft, mit einem Kapitalanteil von 60 v. H. beteiligt; in früheren Jahren waren Verluste von ihrem Kapitalkonto abgeschrieben worden. Außerdem hatte die Beklagte der Brauerei W. größere Darlehensbeträge gegeben. Ferner war die Beklagte an der G.-Brauerei AG. in G. beteiligt. In der Bilanz der Beklagten zum 30. September 1938 waren die Beteiligungen auf der Aktivseite mit einem Betrage von 5791127,39 RM., in der Bilanz zum 30. September 1939 mit einem Betrage von 6198790,29 RM. aufgeführt; dem stand auf der Passivseite in beiden Jahren ein Wertberichtigungsposten von 800000 RM. gegenüber. Im Geschäftsbericht des Geschäftsjahres 1937/38 war angegeben, daß das seinerzeit

zum Erwerbe der Beteiligung an der Brauerei W. aufgewandte Kapital sich gut verzinsle, im Geschäftsbericht des Geschäftsjahres 1938/39, daß im Geschäftsjahr 1939/40 von den 60 v. H. Kapitalanteil an dieser Brauerei „40 v. H. über pari mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 verkauft“ worden seien und daß der neue Gesellschafter mit einer Gewähr dafür biete, daß die Bierabfahrinteressen der Beklagten im Münsterlande durch die Brauerei W. in der bisherigen Form gewahrt blieben.

b) Im Jahresabjchluß 1937/38 waren in der Gewinn- und Verlustrechnung, wie in den vorhergehenden Jahren, die „sonstigen Aufwendungen“ (mit Ausnahme der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die entsprechend der bisherigen Vorschrift des § 261c HGB. zu I 7 und II 1 von den Erträgen unmittelbar in Abzug gebracht waren) als besonderer Posten aufgeführt, und zwar mit einem Betrage von 2172662,86 RM. Im Geschäftsbericht war hierzu vermerkt, daß insoweit von der Befugnis unmittelbarer Salbierung (gemäß § 132 AktG. zu II 1) „im Interesse einer größeren Publizität“ kein Gebrauch gemacht worden sei. In der Gewinn- und Verlustrechnung für 1938/39 waren jedoch die „sonstigen Aufwendungen“ nicht mehr besonders angegeben, sondern ebenso wie die „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ unmittelbar vom Jahresertrag abgezogen, wie dies im § 132 AktG. zu II 1 zugelassen ist.

Der Kläger hat behauptet: Er habe in der Hauptversammlung gefragt, zu welchem Preise die 40 v. H. Kapitalanteil an der Brauerei W. verkauft worden seien und mit welchem Betrage die Beteiligung von 60 v. H. an dieser Brauerei zu Buche stehe, um danach die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahmen und einen sich dabei für die beklagte Gesellschaft ergebenden Verlust bemessen zu können; er sei nämlich nach wie vor der Ansicht, daß der Verkauf der 40 v. H. zu billig vorgenommen und damit die Gesellschaft benachteiligt worden sei. Außerdem habe er Auskunft darüber verlangt, wie hoch und welcher Art die „sonstigen Aufwendungen“ im Geschäftsjahre 1938/39 gewesen seien; diese Frage habe er gestellt, um zu ermessen oder festzustellen, ob der Abzug der „sonstigen Aufwendungen“ von dem Bruttoertrag in voller Höhe berechtigt sei und ob nicht ein sehr erheblicher Betrag von mehreren hunderttausend Mark hätte aktiviert werden müssen, so daß ein beträchtlich höherer Jahresgewinn und damit

auch eine höhere Dividende hätte erzielt werden können. Auf beide Fragen sei ihm jedoch die Auskunft verweigert worden. Die angefochtenen Beschlüsse wären, so macht der Kläger weiter geltend, möglicherweise nicht gefaßt worden, wenn die Aktionäre die Auskünfte auf seine Fragen erfahren hätten.

Die Beklagte hat demgegenüber angegeben: Dem Kläger sei eine Auskunft auf seine Fragen nicht verweigert worden. Auf die Frage, zu welchem Preise die 40 v. H. Kapitalanteil an der W.-Brauerei verkauft worden seien, habe der Vorsitzende erklärt, sie seien „über pari“ verkauft worden. Mit dieser Auskunft sei der Kläger zufrieden gewesen. Des weiteren habe er nicht gefragt, wie hoch die 60 v. H. zu Buche stünden, sondern wie hoch sich nach dem Verkaufe der 40 v. H. der ziffernmäßige Verlust auf die ganze Beteiligung belaufe. Auf diese Frage habe der Vorsitzende erklärt, das könne man nicht beantworten, solange die Beteiligung noch bestehe; es könne aber schon jetzt gesagt werden, daß keine weiteren Verluste zu erwarten seien und daß im übrigen die in der Bilanz enthaltenen Rückstellungen völlig ausreichen würden, um jeden Verlust zu decken; auf Grund des 40%igen Teilverkaufs seien auch Regelungen darüber getroffen, daß von der Darlehnsforderung der Beklagten in Höhe von 600000 RM. gegenüber der Brauerei W. von deren beiden Mitgesellschaftern je 100000 RM. übernommen und kapitalisiert worden seien; außerdem seien 50000 RM. aus der Darlehnsforderung der Beklagten in Kapitalanteile umgewandelt worden; über die Rückzahlung des Restdarlehens von 350000 RM. sei eine Rückzahlungsweise mit den Mitgesellschaftern vereinbart worden. Diese Antwort sei durchaus genügend gewesen, wie auch die Hauptversammlung dem Vorsitz auf Anfrage ausdrücklich bestätigt habe. Weitere Einzelheiten hierzu hätten nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes damals auch nicht mitgeteilt werden können; hieran sei nach § 112 Abs. 3 AktG. sowohl der Kläger wie auch das Gericht gebunden.

Überhaupt habe der Verkauf der 40 v. H. Kapitalanteile, der erst im Oktober 1939 stattgefunden habe, mit dem Jahresabschluß 1938/39 nichts zu tun und die Art der Beantwortung der diesbezüglichen Fragen des Klägers könne schon aus diesem Grunde nicht ursächlich sein für das Zustandekommen der angefochtenen Beschlüsse, wenn auch die Wirkung des Vertrages auf den 1. Oktober 1938 zurückverlegt

worden sei, weil die Verkaufsverhandlungen schon längere Zeit vorher, während des Geschäftsjahres 1938/39, geführt worden seien. Auf die weitere Frage des Klägers, wie hoch und welcher Art die sonstigen Aufwendungen gewesen seien, habe der Vorsitzende geantwortet, für „Reparaturen und Wiederherstellungskosten im Zuge der Reorganisation des Geschäfts“ seien Aufwendungen über „Unkosten“ verbucht worden, die auch nach Ansicht des Wirtschaftsprüfers nicht aktiviert zu werden brauchten; der Posten „sonstige Unkosten“ setze sich aus etwa 300 Konten zusammen, die aus technischen Gründen nicht im einzelnen angegeben werden könnten; der Kläger möge die erforderlichen Unterlagen später einsehen. Zu weiteren Auskünften über die Höhe der „sonstigen Aufwendungen“ sei die Verwaltung der Beklagten nach § 132 AktG. keinesfalls verpflichtet gewesen. Ferner hat die Beklagte eingewendet, der Kläger habe mit seinen in der Hauptversammlung gestellten Fragen gar keine sachliche Aufklärung bezweckt, sondern lediglich Schwierigkeiten machen wollen, um seine Wahl in den Aufsichtsrat zu erreichen. Das gehe auch daraus hervor, daß er sich im Laufe des Rechtsstreits vergleichsweise bereit erklärt habe, auf die Anfechtungsklage zu verzichten, falls er in den Aufsichtsrat gewählt werde. Soweit der Kläger darüber hinaus etwa beabsichtigt habe, einen Beschluß der Hauptversammlung über die Ausschüttung einer höheren Dividende als der vorgeschlagenen (einer „Jubiläumdividende“, wie er sich ausgedrückt habe) zu erzielen, habe er die Befugnisse der Hauptversammlung verkannt. Falls die erteilten Auskünfte für unzureichend erachtet werden sollten, sei dies für das Zustandekommen der angefochtenen Beschlüsse nicht ursächlich gewesen, wie sich schon daraus ergebe, daß die Hauptversammlung mit den Auskünften zufrieden gewesen sei.

Der Kläger ist demgegenüber bei seiner Sachdarstellung geblieben und hat bestritten, daß er unsachliche Ziele verfolgt habe. Wie im Laufe des Rechtsstreits unstreitig geworden ist, sind die 40 v. H. Kapitalanteil an der Brauerei W. an den Bauingenieur B., ein Aufsichtsratsmitglied der Beklagten, verkauft worden; die weiteren 40 v. H. stehen dem Landwirt K., dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der Beklagten, zu.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht den Beschluß der Hauptversammlung der Beklagten vom 19. Februar 1940 über die Ent-

lastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats (Punkt 3 der Tagesordnung) für nichtig erklärt; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Im Revisionsverfahren bedarf nur noch der Nachprüfung, ob die Annahme des Berufungsgerichts rechtlich haltbar ist, daß der Beschluß der Hauptversammlung, durch den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 1938/39 Entlastung erteilt worden ist, auf Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Gesetzesverletzung wird vom Berufungsgericht in der Nichterteilung ausreichender Auskunft auf einige Fragen erblickt, die der Kläger in der Hauptversammlung vom 19. Februar 1940 gestellt hat. Zutreffend geht es hierbei davon aus, daß nach § 112 AktG. jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben ist, die mit dem Gegenstande der Verhandlung im Zusammenhange stehen (§ 112 Abs. 1 Satz 1 AktG.), und daß die Auskunft den Grundfäden einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen hat (§ 112 Abs. 2 AktG.). Nach Abs. 3 darf die Auskunft nur so weit verweigert werden, wie überwiegende Belange der Gesellschaft oder eines beteiligten Unternehmens oder der gemeine Nutzen von Volk und Reich es erfordern; ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Vorstand nach pflichtmäßigem Ermessen.

Bei Beurteilung der Rechtslage werden zweckmäßigerweise die Fragen des Klägers zur Angelegenheit W.-Brauerei und über die „sonstigen Aufwendungen“ einer getrennten Betrachtung unterzogen, wie dies die Revision ebenfalls tut.

I. 1. Zur Angelegenheit W.-Brauerei geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Vorsitzende auf die Frage des Klägers, zu welchem Preise die 40 v. H. Kapitalanteil an der W.-Brauerei verkauft worden seien, lediglich erwidert habe, sie seien über pari, d. h. zu einem höheren Preise verkauft worden, als ihr Wert in den bisherigen Bilanzen angenommen worden sei. Es hält diese Antwort an sich für unzureichend, da der Kläger hieraus nicht habe ersehen können, ob die Anteile nicht zu einem zu geringen Preise verkauft worden seien, was er offenbar gerade habe nachprüfen wollen. Gleichwohl könne sich der Kläger, wie das Berufungsgericht weiter ausführt, auf die Unvollkommenheit dieser Auskunft nicht berufen, wenn er sich mit

der Antwort zufrieden gegeben habe. Die zwischen den Parteien streitige Tatsfrage, ob dies der Fall gewesen ist, glaubt das Berufungsgericht dahingestellt lassen zu können, da es auch die Antwort der Beklagten auf die weitere Frage des Klägers in der Angelegenheit W., mit der dieser sich unstreitig nicht zufrieden gegeben hat, für unzulänglich hält. In dieser Hinsicht ist zwar streitig, ob der Kläger, wie er behauptet, gefragt hat, mit welchem Betrage die Beteiligung von 60 v. H. an der W.-Brauerei zu Buche stehe, oder ob seine Frage, wie die Beklagte behauptet, dahin ging, wie hoch sich nach dem Verkauf der ziffernmäßige Verlust auf die ganze Beteiligung von 60 v. H. belaufe. Jedoch auch dies glaubt das Berufungsgericht dahingestellt lassen zu können. Aus dem Zusammenhange mit der Frage, zu welchem Preise die 40 v. H. Anteile verkauft worden seien, entnimmt es, daß der Kläger jedenfalls habe wissen wollen, wie hoch die 60 v. H. zu Buche standen, um daraus seine Rückschlüsse ziehen zu können, und daß auch der Vorsitzende die Frage nicht anders aufgefaßt habe. Unter diesen Umständen sieht es in der Antwort des Vorsitzenden, wie sie nach den eigenen Angaben der Beklagten erteilt worden ist, nur eine Umgehung der Auskunftspflicht; der Vorsitzende habe, so führt das Berufungsgericht weiter aus, in Verbindung mit der Auskunft über die Höhe des Preises für die 40 v. H. Anteile angeben müssen, wie hoch die Gesamtbeteiligung an der W.-Brauerei gebucht gewesen sei; dem Kläger sei dies, wie er glaubhaft versichert habe, nicht bekannt gewesen.

Die Revision hält diese Ausführungen sowohl im Ergebnis wie in der Begründung für rechtsirrig. Sie meint, es sei nicht ersichtlich, weshalb der Kläger, wenn er wirklich nur über den Buchwert der 60 v. H. habe unterrichtet werden wollen, nicht unmittelbar nach diesem gefragt habe. Die Unterrichtung über den Verlust auf eine Beteiligung schließe auch nicht ohne weiteres die Unterrichtung über den Buchwert ein. Dazu sei noch die Kenntnis über den Einstand der Beteiligung erforderlich. Daß der Kläger diesen als bekannt vorausgesetzt oder auch nur selbst gekannt habe, sei aber nicht festgestellt. Deshalb sei die Frage nach dem Verlust eine ganz andere als die nach dem Buchwert; daran könne auch ein Zusammenhang mit der Frage nach dem Verkaufspreise nichts ändern.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts zu diesem Punkte nicht recht verständlich sind. Aller-

dings hat die Revision die Begründung des Berufungsurteils in einer Hinsicht mißverstanden. Dieses nimmt nicht an, daß die Hauptversammlung oder auch nur der Kläger aus einer Angabe lediglich der Verlustziffer auf den Buchwert der Beteiligung hätte schließen können, sondern es meint, eine gewissenhafte Beantwortung der Frage nach dem Verlust habe einen Vergleich mit dem Buchwert und deshalb auch dessen Angabe erfordert, und daher sei in der Frage nach dem ziffernmäßigen Verlust die Frage nach dem Buchwert mit enthalten gewesen. Jedoch ist auch dies nicht recht einzusehen. Um einen bei einer geschäftlichen Maßnahme erlittenen Verlust zu ermitteln, muß man den Einstandspreis und den Verkaufspreis kennen. Daran ändert sich auch dadurch nichts, daß 60 v. H. Anteile erworben waren und erst 40 v. H. Anteile verkauft worden sind; denn in diesem Falle läßt sich vorläufig nur der Verlust ermitteln, den die Gesellschaft an den 40 v. H. Anteilen = $\frac{2}{3}$ des Erworbenen erlitten hat. Es ist aber nicht einzusehen, inwiefern es dabei auch auf den Buchwert ankommen sollte, d. h. auf den Betrag, der sich aus dem Unterschiede zwischen dem Einstandspreis (Aktivposten) und dem entsprechenden Wertberichtigungsposten (auf der Passivseite) ergibt. Insofern ist also die Frage nach dem Verlust von der nach dem Buchwert völlig verschieden. Auch aus dem Zusammenhange mit der vorhergehenden Frage nach dem Verkaufspreise läßt sich nicht entnehmen, daß der Kläger den Buchwert habe erfahren wollen. Wenn er sich, wie das Berufungsgericht unterstellt, auf seine Frage nach dem Verkaufspreise der 40 v. H. Beteiligung mit der Auskunft zufrieden gegeben hat, diese seien über pari, d. h. zu einem den Buchwert übersteigenden Preise verkauft worden, so ist dieses Verhalten nur verständlich, wenn er entweder den Buchwert bereits kannte oder auf dessen Mitteilung keinen Wert legte; im übrigen besagte die Antwort auch nichts weiter, als was im Geschäftsbericht bereits mitgeteilt war. Wenn der Kläger, wie er behauptet hat, den Buchwert der Beteiligung hätte erfahren wollen, hätte er also deutlich danach fragen müssen. Die Annahme des Berufungsgerichts, der Vorsitzende habe die etwaige Frage des Klägers nach dem ziffernmäßigen Verlust auf die ganze Beteiligung dahin aufgefaßt, daß der Kläger über den Buchwert der Beteiligung habe unterrichtet sein wollen, entbehrt unter diesen Umständen ebenfalls einer genügenden tatsächlichen Begründung. Das Berufungsgericht konnte seine Feststellungen über den Zweck der

vom Kläger gestellten Fragen, über die Unzulänglichkeit der ihm erteilten Antworten sowie über die Ursächlichkeit der unterbliebenen oder ungenügenden Auskunfterteilung für das Zustandekommen des Entlastungsbeschlusses nicht treffen, ohne zuvor aufzuklären, wie die den Verkauf der 40 v. H. Beteiligung an der W.-Brauerei betreffenden Fragen des Klägers, gegebenenfalls auch weitere hierzu gestellte Fragen, tatsächlich gelautet haben, welche Antworten ihm hierauf erteilt worden sind und inwieweit sich der Kläger hiermit zufrieden gegeben hat. Auf die Nichtbeantwortung einer Frage nach dem Verlust, den die Beklagte auf die ganze Beteiligung erlitten hat, ist die Anfechtungsklage nicht gestützt; es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Kläger und mit ihm die Hauptversammlung, auf deren Beurteilung es ja schließlich bei dem Entlastungsbeschlusse ankam, aus einer erschöpfenden Beantwortung einer Frage nach dem Verlust möglicherweise hätten ersehen können, ob die Anteile zu einem unangemessen niedrigen Preise verkauft worden sind, was das Berufungsgericht als Zweck der Fragestellung des Klägers annimmt. Insofern ist das Berufungsurteil also rechtlich nicht haltbar.

2. Die Beklagte hat ihre Auskunftspflicht in erster Reihe mit der Begründung verneint, die 40 v. H. Anteile an der W.-Brauerei seien erst im Oktober 1939, also nicht in dem bis zum 30. September 1939 laufenden Geschäftsjahre 1938/39 verkauft worden. Diesen Einwand hat das Berufungsgericht zurückgewiesen, indem es sagt, der angegebene Umstand sei für die Auskunftspflicht ohne Bedeutung; maßgebend sei nach § 112 AktG. allein, daß die Angelegenheit mit dem Gegenstande der Verhandlung im Zusammenhange gestanden habe, wie sich aus dem Jahresbericht sowie auch daraus ergebe, daß die Erörterung des Verkaufs in der Hauptversammlung zugelassen worden sei. Darüber, daß die Angelegenheit W.-Brauerei, obwohl der Verkauf der 40 v. H. Anteile erst im Laufe des Geschäftsjahres 1939/40 zum Abschluß gekommen ist, mit dem Gegenstande der Hauptversammlung, die mit dem Jahresabschlusse für das Geschäftsjahr 1938/39 befaßt war, nach Lage der Sache zusammenhing und daß insofern daher die Voraussetzung des § 112 Abs. 1 Satz 1 AktG. gegeben war, kann in der Tat kein Zweifel sein. Die Revision hat hiergegen auch nichts weiter vorgebracht.

3. Auf das dem Vorstande durch § 112 Abs. 3 AktG. gegebene Recht, unter Umständen eine Auskunft zu verweigern, geht das

Verufungsgericht nicht näher ein. Es sagt hierzu lediglich, die Beklagte habe sich auf ein Geheimhaltungsrecht nach § 112 Abs. 3 AktG. nicht berufen. Die Revision rügt in dieser Hinsicht Verletzung des § 286 ZPO. Sie verweist auf einen Schriftsatz der Beklagten und führt aus: Dort sei deutlich geltend gemacht, daß eine Entscheidung des Vorstandes im Sinne des § 112 Abs. 3 AktG. zur Frage „Verlust bei W.“ vorliege; einer näheren Begründung habe das nicht bedurft, zumal da ohne weiteres klar gewesen sei, daß eine nähere Erörterung der Verluste im Interesse weder der Beklagten noch der W. gelegen habe. In der Hauptversammlung habe die Beklagte sich nicht besonders darauf zu berufen brauchen, daß die Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 AktG. gegeben seien; denn die Ablehnung der Auskunfterteilung schließe das Auskunftsrecht ohne weiteres aus, wenn jene Voraussetzungen vorgelegen hätten.

Diese Rüge der Revision ist nicht begründet. Gegenüber der tatsächlichen Feststellung des Verufungsgerichts, daß sich die Beklagte auf ein Geheimhaltungsrecht nach § 112 Abs. 3 AktG. nicht berufen habe, hat die Beklagte keine Latbestandsberichtigung veranlaßt. Die Feststellung steht auch nicht etwa im Widerspruch zu dem Akteninhalt, auf den das Verufungsgericht im übrigen verweist. In dem von der Revision angeführten Schriftsatz der Beklagten wird nur kurz gesagt: Der Vorstand habe seiner Auskunftspflicht voll genügt; weitere Einzelheiten hätten nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zur Zeit nicht mitgeteilt werden können; hieran sei sowohl der Kläger wie auch das Gericht gebunden. Wenn hierbei auch auf eine Stelle bei Schlegelberger-Quassowski AktG., Bem. 9 zu § 112, Bezug genommen wird, wo es heißt: „Soweit der Vorstand die Auskunft aus Gründen des Abs. 3 Satz 1 verweigert hat, ist das Gericht hieran gebunden“, so deutet doch der Schriftsatz damit nur ganz versteckt einen Hinweis auf den Abs. 3 des § 112 AktG. an, ohne auch nur mit einem Worte zu behaupten, geschweige denn zu erläutern, daß und inwiefern dessen Voraussetzungen vorlägen. Angesichts der obigen Feststellung des Verufungsgerichts muß deshalb angenommen werden, daß dieses in der mündlichen Verhandlung klargestellt hat, die Beklagte wolle einen Einwand aus § 112 Abs. 3 AktG. nicht erheben, wie es dies bei Erörterung der Auskunft zur Frage nach den „sonstigen Aufwendungen“ auch noch einmal ausdrücklich hervorhebt. Unter diesen Umständen

kann dahingestellt bleiben, ob es nicht überhaupt Sache des Vorstandes gewesen wäre, bereits in der Hauptversammlung in irgendeiner Weise auf sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 112 Abs. 3 AktG. hinzuweisen, wenn er davon Gebrauch machen wollte. Im vorliegenden Falle hat der Vorstand jedenfalls nichts dergleichen getan. Die Auskünfte sind, ausweislich der Niederschrift über den Verlauf der Hauptversammlung, ausschließlich vom Vorsitz der Aufsichtsrats erteilt worden, ohne daß überhaupt erkennbar wäre, daß der Vorstand hierzu in irgendeiner Weise Stellung genommen hätte, obwohl es an sich dessen Aufgabe gewesen wäre, die verlangten Auskünfte zu erteilen (vgl. Schlegelberger-Duassowski AktG. Bem. 3 Abs. 2 zu § 112; W. Schmidt Großkomm. z. AktG. Bem. 2 letzter Absatz zu § 112; Reichmann-Roehler AktG. Bem. 2b zu § 112; von Godin-Wilhelmi AktG. Bem. 6 zu § 112; Ritter AktG. Bem. 3a zu § 112). Soweit der Vorsitz der Aufsichtsrats dem Kläger gegenüber den Standpunkt vertrat, daß er ausstreichende Auskunft erteilt habe, hat er insbesondere auch nicht etwa den Vorstand, sondern — wie dies nach früherem Recht üblich war, aber jetzt ohne Bedeutung ist — die Hauptversammlung nach ihrem Einverständnis mit dieser Auffassung gefragt; dies läßt eher darauf schließen, daß er auf Verlangen der Hauptversammlung bereit gewesen wäre, weitere Auskunft zu erteilen, daß er also keine grundsätzlichen Bedenken dagegen hatte. Im übrigen hat über die Geltendmachung eines etwaigen Auskunftsverweigerungsrechts nach § 112 Abs. 3 AktG. allein der Vorstand nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden.

4. Einen weiteren Einwand gegen die Auskunftspflicht hat die Beklagte daraus hergeleitet, daß der Kläger mit seinen Fragen keine sachliche Aufklärung bezweckt, sondern die Fragen nur gestellt habe, um dem Vorstande Schwierigkeiten zu bereiten und dadurch seine Wahl in den Aufsichtsrat zu erreichen oder um die Bewilligung einer höheren Dividende durch die Hauptversammlung durchzusetzen, was rechtlich unmöglich gewesen sei. Das Berufungsgericht hält diesen Einwand mit Recht für erheblich, da die Auskunftspflicht nur der sachlichen Aufklärung der Aktionäre dienen soll und es deshalb dem Vorstande nicht verwehrt werden kann, die Auskunft auf mißbräuchlich gestellte Fragen zu verweigern. Jedoch liegt der Beklagten in diesem Falle der Beweis dafür ob, daß der Kläger mit seiner Fragestellung ausschließlich andere Zwecke als den der sachlichen Aufklärung, daß er

damit insbesondere nur selbstkürchtige Ziele der angegebenen Art verfolgt habe. Diesen Beweis sieht das Berufungsgericht nicht als geführt an. Hierzu führt es aus: Es sei zwar richtig, daß der Kläger seine Wahl in den Aufsichtsrat erstrebt habe. Er möge auch in der Ausübung seines Fragerechts ein Mittel gesehen haben, das ihn seinem Ziele näher bringen könnte. Das sei aber jedenfalls nicht der alleinige Grund für die Fragestellung gewesen. Der Kläger habe die Auskünfte verlangt, um sich über die Lage der Gesellschaft und über die Geschäftsführung des Vorstandes und des Aufsichtsrats zu unterrichten sowie um auf der Grundlage der Auskünfte die Geschäftsführung des Vorstandes und des Aufsichtsrats nachprüfen zu können und dadurch die Möglichkeit zu erlangen, die Geschäftsführung als ungenügend nachzuweisen. Insofern habe er also einen sachlichen Zweck verfolgt. Das Gegenteil ergebe sich auch nicht etwa daraus, daß sich der Kläger später vergleichsweise bereit erklärt habe, auf die Anfechtung der Hauptversammlungsbeschlüsse zu verzichten, falls er in den Aufsichtsrat gewählt werde. Denn wenn er im Aufsichtsrat wäre, brauchte er keine Auskunft zu verlangen, könnte er sich vielmehr als Aufsichtsratsmitglied über alle Vorgänge unterrichten; es möge sein, daß ihm für diesen Fall sein Interesse an den erbetenen Auskünften schon im voraus nicht mehr erheblich erschienen sei. Auch die sonstigen Fragen des Klägers, die sich nach der eigenen Angabe der Beklagten auf den Umsatz und die Geschäftsentwicklung der Beklagten bezogen hätten, könnten nicht als unsachlich bezeichnet werden und rechtfertigten daher nicht den Schluß, daß der Kläger die Fragen nur gestellt habe, um Schwierigkeiten zu machen. Ebensowenig könne als erwiesen angesehen werden, daß der Kläger mit seinem Auskunftsverlangen lediglich bezweckt habe, die Hauptversammlung zu bestimmen, daß sie die Ausschüttung einer höheren als der vorgeschlagenen Dividende für das Geschäftsjahr 1938/39 beschließe. Ob er irrtümlich angenommen habe, die Hauptversammlung könne die Ausschüttung einer höheren Dividende beschließen, und ob er dies erstrebt habe, könne dahingestellt bleiben. Die Niederschrift vom 19. Februar 1940 und die Klageschrift sprächen dafür; der Kläger behaupte jedoch unwiderlegt, er habe gewußt, daß dies nicht zulässig sei, er habe auch keine solche Beschlußfassung erstrebt. Wenn man selbst unterstelle, daß der Kläger einen Beschluß der Hauptversammlung über die Ausschüttung einer höheren Dividende erstrebt habe, so sei doch dieser

Grund seines Auskunftsberlangens keineswegs der einzige gewesen; er habe wenigstens zugleich die Geschäftsführung des Vorstandes und des Aufsichtsrats nachprüfen und gegebenenfalls als unsachgemäß nachweisen wollen.

a) Die Revision rügt demgegenüber zunächst, daß das Berufungsgericht aus der Bereitwilligkeit des Klägers, für den Fall seiner Wahl in den Aufsichtsrat auf die Anfechtung der Hauptversammlungsbeschlüsse zu verzichten, nicht schon die Folgerung gezogen habe, er habe nur Schwierigkeiten bereiten wollen, um seine Wahl in den Aufsichtsrat zu erreichen. Sie hält die Begründung, der Kläger sei nach seiner Wahl in den Aufsichtsrat auf die begehrten Auskünfte nicht mehr angewiesen gewesen, insofern für rechtsirrig, als die gefaßten Beschlüsse jedenfalls bestehen geblieben wären. Die Erwägungen des Berufungsgerichts in dieser Hinsicht liegen jedoch im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und können daher insoweit mit der Revision nicht angegriffen werden. Daß die angefochtenen Beschlüsse bei einem Verzicht des Klägers auf den Anfechtungsanspruch bestehen geblieben wären, hat auch das Berufungsgericht nicht verkannt, hält es aber für unbeachtlich, weil es dem Kläger vornehmlich auf die Aufklärung der Geschäftsvorgänge angekommen sei, auf die sich seine Fragen bezogen hätten. In der Tat wäre auch das Bestehenbleiben des Entlastungsbeschlusses, auf den es allein noch ankommt, von untergeordneter Bedeutung gewesen, da diesem nach § 84 Abs. 4 AktG. die Bedeutung eines Verzichts auf Rückgriffsansprüche gegen den Vorstand und den Aufsichtsrat nicht mehr zukommen kann.

b) Sodann rügt die Revision, daß das Berufungsgericht die Behauptung des Klägers, er habe gewußt, daß die Hauptversammlung die Ausschüttung einer höheren Dividende nicht beschließen könne, als unwiderlegt ansieht. Sie meint, es habe hierbei den Hinweis der Beklagten darauf nicht berücksichtigt, daß nach dem Inhalte der notariösen Niederschrift die Ausschüttung einer höheren Dividende verlangt worden sei. Auch dieser Vorwurf ist nicht begründet. Das Berufungsgericht erwähnt ausdrücklich die Niederschrift vom 19. Februar 1940 (also das darin mitgeteilte Verlangen nach einer höheren Dividende in der Hauptversammlung) und die Klageschrift als Anzeichen dafür, daß der Kläger sich in einem Rechtsirrtum über die Befugnisse der Hauptversammlung befunden habe, hält diese Aufstellungen aber nicht für voll beweiskräftig. Von einer Nichtberücksichti-

gung dieses Vorbringens der Beklagten und demzufolge einer Verletzung des § 286 ZPO. kann unter diesen Umständen keine Rede sein. In der Tat können diese Äußerungen des Klägers auch dahin gedeutet werden, daß er der Verwaltung lediglich vorwerfen wollte, sie habe durch sachlich nicht gerechtfertigte stille Rücklagen den ausgewiesenen Jahresgewinn herabgedrückt und dadurch die Aktionäre um einen Teil der ihnen bei sachgemäßer Bilanzierung an sich zustehenden Dividende gebracht. Im übrigen ist die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht darauf gestützt, daß dem Kläger ein Rechtsirrtum der angegebenen Art nicht nachzuweisen sei; es sagt vielmehr, dies könne dahingestellt bleiben, da selbst im Fall eines solchen Rechtsirrtums des Klägers nicht angenommen werden könne, daß sein Streben nach einem Beschluß der Hauptversammlung über die Ausschüttung einer höheren Dividende der einzige Grund für sein Auskunftsberlangen gewesen sei.

c) Mit Unrecht rügt die Revision gegenüber dieser letzten Feststellung noch, daß das Berufungsgericht seine Annahme, der Kläger habe auch andere Gründe gehabt, nicht ausreichend begründet habe (§ 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO.). Das Berufungsgericht hat die „anderen Gründe“, die der Kläger für seine Fragestellung gehabt haben kann, näher bezeichnet, indem es sagt, er könne zugleich beabsichtigt haben, sich über die Lage der Gesellschaft und über die Geschäftsführung des Vorstandes und des Aufsichtsrats zu unterrichten sowie auf der Grundlage der Auskünfte die Geschäftsführung des Vorstandes und des Aufsichtsrats nachzuprüfen und gegebenenfalls als unsachgemäß nachzuweisen. Das folgert es, wie seine sonstigen Ausführungen ergeben, daraus, daß die Fragen sachlicher Art und auch geeignet waren, unter Umständen Aufklärung in der angegebenen Richtung zu bringen. Einer näheren Darlegung der hierfür in Betracht kommenden Möglichkeiten bedurfte es nicht, da auch die Beklagte nichts weiter dafür vorgebracht hat, daß die vom Kläger gestellten Fragen völlig ungeeignet gewesen seien, eine Nachprüfung der Geschäftsführung zu ermöglichen. Ergänzend kann noch hinzugefügt werden, daß dem Kläger angesichts der Höhe seines Aktienbesitzes und seiner geldlichen Beteiligung an einer Klarstellung der Verhältnisse der Beklagten besonders liegen mußte. Zu einem Verlangen nach solcher Klarstellung hatte er um so mehr Veranlassung, als im Geschäftsbericht 1937/38 trotz der unstreitig eingetretenen Verluste in

wenig klarer Weise gesagt worden war, das seinerzeit zum Erwerb der Beteiligung an der Brauerei W. aufgewandte Kapital „verzinslich gut“, und als auch im Geschäftsbericht 1938/39 die Mitteilung, 40 v. H. Kapitalanteil an der Brauerei seien „über pari“ verkauft worden, zu manchen Zweifeln Anlaß gab. Die Beurteilung der Sachlage selbst liegt im übrigen auf tatsächlichem Gebiet. Jedoch würde diese Beurteilung einer erneuten Prüfung zu unterziehen sein, nachdem festgestellt ist, welche Fragen der Kläger wirklich gestellt und wie er sich sonst hierbei verhalten hat (vgl. oben zu 1).

5. Weitere Voraussetzung für eine erfolgreiche Anfechtung des Entlastungsbeschlusses ist, wie auch das Berufungsgericht nicht verkennet, daß dieser Beschluß bei pflichtmäßiger Auskunfterteilung (des Vorstandes) über die gestellten Fragen möglicherweise nicht gefaßt worden wäre. Jedoch ist es Sache der Beklagten, darzulegen und zu beweisen, daß die etwaige Verletzung der Auskunftspflicht ohne Einfluß auf das Zustandekommen des Entlastungsbeschlusses gewesen ist, daß sie hierfür also nicht ursächlich gewesen sein kann. Das Aktiengesetz bietet, wie auch im Schrifttum allgemein angenommen wird, keinen Anlaß, in dieser Hinsicht von der bisherigen ständigen Rechtsprechung (vgl. RGZ. Bd. 90 S. 206, Bd. 108 S. 322, Bd. 110 S. 194, Bd. 115 S. 350) abzugehen.

a) Gegen die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges hatte die Beklagte in erster Reihe geltend gemacht, der erst im Geschäftsjahr 1939/40 bewirkte Verkauf der 40 v. H. Anteile an der W.-Brauerei habe auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und daher auch auf die Erteilung der Entlastung für das Geschäftsjahr 1938/39 keinen Einfluß haben können. Das Berufungsgericht hält dies nicht für stichhaltig, indem es sagt: Obwohl der Verkauf der Anteile erst zu Beginn des Geschäftsjahres 1939/40 zum Abschluß gebracht worden sei, lasse sich die Möglichkeit nicht von der Hand weisen, daß eine ordnungsmäßige Auskunft über die diesbezüglichen Fragen des Klägers ein ungünstiges Licht auf die Geschäftsführung des Vorstandes und des Aufsichtsrats geworfen und dies die Hauptversammlung veranlaßt hätte, die Entlastung zu verweigern, zumal da nach eigener Angabe der Beklagten die Verkaufsverhandlungen sich lange Monate hingezogen hätten und die Wirkung des Verkaufs aus diesem Grunde auf den 1. Oktober 1938 zurückverlegt worden sei. Die Revision hält dem entgegen, daß es für den

Entlastungsbeschluß nur auf abgeschlossene Vorgänge aus dem der Beurteilung unterliegenden Geschäftsjahr ankommen könne; daran ändere sich auch dadurch nichts, daß ein erst im neuen Geschäftsjahr zum Abschluß gelangter Vorgang im Geschäftsbericht des vorhergehenden Geschäftsjahres bereits erwähnt werde, ebensowenig dadurch, daß die Wirkung zurückdatiert sei.

Dieser Angriff der Revision ist nicht begründet. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob eine etwaige Verweigerung der Entlastung möglicherweise schon auf Grund eines Geschäftsvorganges, der in das neue Geschäftsjahr fällt, berechtigt gewesen wäre, sondern lediglich darauf, ob eine die Geschäftsführung in diesem Punkte belastende Auskunft die Hauptversammlung möglicherweise veranlaßt haben würde, dem Vorstand und Aufsichtsrat die Entlastung zu versagen oder auch nur bis zur Aufklärung auch anderer Punkte hinauszuschieben. Die Entlastung, die nach § 84 Abs. 4 Satz 3 AktG. nicht mehr die Bedeutung eines Verzichts auf Erfahensprüche haben kann, bringt nichts weiter zum Ausdruck als die Billigung der Geschäftsführung und das Vertrauen in sie (vgl. RG. II 24/40 vom 23. Oktober 1940 in DR. Ausg. A 1941 S. 508 = HR. 1941 Nr. 132). Dieses Vertrauen kann aber erschüttert sein, wenn auch nur ein späterer Vorgang Anlaß zu Beanstandungen gibt, insbesondere wenn dieser Vorgang in seinen Vorbereitungs-handlungen auf das abgeschlossene Geschäftsjahr zurückgreift; der spätere Vorgang kann auch Anlaß zu weiteren Nachforschungen über Vorgänge des früheren Geschäftsjahres geben. Deshalb hat das Berufungsgericht dem geltend gemachten Gesichtspunkte mit Recht keine Beweiskraft gegen die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges beigemessen.

b) Weiter hatte sich die Beklagte zur Widerlegung dieser Möglichkeit darauf berufen, daß die Hauptversammlung auf Befragen des Vorsitzenden die gegebene Aufklärung für ausreichend erklärt habe und daß sie daher in jedem Falle für die Entlastung gestimmt haben würde. Das Berufungsgericht lehnt auch diesen Einwand ab, indem es sagt, das Einverständnis mit der Verweigerung weiterer Auskünfte lasse noch nicht den Schluß zu, daß die Hauptversammlung auch bei Erteilung weiterer Auskünfte, gleichviel wie diese gelautet haben würden, die Entlastung erteilt hätte. Die Revision bekämpft auch diese Begründung. Sie meint, wenn keine besonderen Anhaltspunkte vorlägen, müsse angenommen werden, daß die Haupt-

versammlung auf die Auskünfte, wenn sie trotz ihres Verzichtes erteilt worden wären, kein Gewicht gelegt hätte. Es ist jedoch denkbar, daß das bisher vorhandene Vertrauen in die Geschäftsführung, das die Hauptversammlung veranlaßt hatte, auf weitere Auskünfte zu verzichten, durch die Erteilung einer wahrheitsgemäßen, aber ein ungünstiges Licht auf die Geschäftsführung werfenden Auskunft erschüttert worden wäre. Deshalb hat das Berufungsgericht mit Recht auch diesem Umstande keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen.

Hiernach würden die den Verkauf der Anteile der Beklagten an der W.-Brauerei betreffenden Vorgänge geeignet sein, die Anfechtungsklage zu rechtfertigen, wenn festgestellt wäre, ob der Kläger die von ihm behaupteten Fragen gestellt hat und ob ihm hierauf eine unzureichende Antwort erteilt worden ist, mit der er sich auch nicht zufrieden gegeben hat. In dieser Hinsicht hätte der Sachverhalt jedoch einer weiteren Aufklärung bedurft, ehe der Anfechtungsklage daraufhin stattgegeben wurde.

II. Einen weiteren, völlig selbständigen Anfechtungsgrund bildet der Vorwurf des Klägers, auch seine Frage nach Art und Höhe der „sonstigen Aufwendungen“ sei unzureichend beantwortet worden.

1. Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß gegen die Art der Bilanzierung der Beklagten nach § 132 AktG. zu II 1 (in Abweichung von der früheren Vorschrift des § 261c HGB. zu II 1) nichts einzuwenden sei. Denn danach genügt es, wenn in der Gewinn- und Verlustrechnung der Jahresertrag nach Abzug nicht nur der „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“, sondern auch der „sonstigen Aufwendungen“, deren gesonderte Angabe nicht ausdrücklich verlangt ist, aufgeführt wird. Diese Milde rung in der Offenlegungspflicht der Aufwendungen beruht darauf, daß die Aktiengesellschaft nicht gezwungen werden soll, Wettbewerbsunternehmen einen Einblick in ihre inneren Betriebsverhältnisse, namentlich Kenntnis von der Höhe ihres Umsatzes zu geben; unter die „sonstigen Aufwendungen“ fallen insbesondere die Aufwendungen für die gekauften Materialien und die Kosten für die bezogenen Waren (vgl. amtl. Begründung zu § 132 AktG.).

Diese Beschränkung der gesetzlichen Offenlegungspflicht hat aber nicht, wie die Revision meint, zur Folge, daß die Beklagte die Beantwortung einer Frage des Aktionärs nach Art und Höhe der

„sonstigen Aufwendungen“ ohne weiteres hätte verweigern dürfen. Ein solches Verweigerungsrecht hätte der Vorstand der Beklagten höchstens auf § 112 Abs. 3 AktG. stützen können. Das hat er aber gerade nicht getan. Das Berufungsgericht stellt vielmehr ausdrücklich fest, die Beklagte habe in der mündlichen Verhandlung erklärt, sie wolle das Vorliegen eines Interesses an der Geheimhaltung der Art und Höhe der einzelnen Posten nicht geltend machen. Die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte sei unter diesen Umständen auf Befragen des Klägers grundsätzlich verpflichtet gewesen, die Art und die Höhe ihrer „sonstigen Aufwendungen“ mitzuteilen, unterliegt daher keinen rechtlichen Bedenken.

2. Die Beklagte hat behauptet, auf die Frage des Klägers, welcher Art und wie hoch die sonstigen Aufwendungen gewesen seien, habe der Vorsitzende geantwortet, für „Reparaturen und Wiederherstellungskosten im Zuge der Reorganisation des Geschäfts“ seien Aufwendungen über „Unkosten“ verbucht worden, die auch nach Ansicht des Wirtschaftsprüfers nicht aktiviert zu werden brauchten; der Posten „sonstige Unkosten“ setze sich aus 300 Konten zusammen, die aus technischen Gründen nicht im einzelnen angegeben werden könnten; der Kläger möge die erforderlichen Unterlagen später einsehen. Das Berufungsgericht unterstellt diese Behauptung der Beklagten als richtig und sagt hierzu: Der Kläger habe ein Recht auf Auskunfterteilung in der Hauptversammlung gehabt; die Beklagte habe ihn daher nicht darauf verweisen dürfen, daß er die Unterlagen später einsehen möge. Wenn der Vorsitzende nicht genügend unterrichtet gewesen sei, hätte er jemanden, der die erforderlichen Kenntnisse gehabt habe, z. B. den anwesenden Prokuristen S., mit der Beantwortung beauftragen müssen; auch hätte er sich in wenigen Augenblicken die Unterlagen beschaffen können, da die Versammlung im Gesellschaftshause der Beklagten stattgefunden habe und das Büro in nächster Nähe gewesen sei. Der Vorstand hätte demnach die erforderliche Auskunft geben können. Diese hätte auch nicht mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden dürfen, daß die unter dem Posten „Unkosten“ verbuchten Posten sehr zahlreich seien. Es sei klar gewesen, daß der Kläger insbesondere die Höhe der sonstigen Aufwendungen aus dem Geschäftsjahre 1938/39 mit deren Höhe aus den früheren Geschäftsjahren habe vergleichen wollen und daß ihm nur an den größten Hauptposten gelegen gewesen sei, die ihm der Prokurist S.

ohne weiteres hätte angeben können. Der Kläger habe (unstreitig) auch seine Unzufriedenheit mit der Antwort des Vorsitzenden zu erkennen gegeben und weitere Aufklärung verlangt. Ob über die Art der sonstigen Aufwendungen Auskunft gegeben worden sei und ob die Auskunft insoweit genügt habe, könne dahingestellt bleiben.

Die Revision macht hiergegen folgendes geltend: Das Berufungsgericht nehme zu Unrecht an, daß die Beklagte auch Auskünfte hätte erteilen müssen, die sie in der Hauptversammlung nicht habe geben können, für die sie vielmehr die Unterlagen erst habe herbeischaffen müssen. Die Auskunftspflicht könne sich grundsätzlich nur auf Punkte erstrecken, über die alsbald Auskunft erteilt werden könne. Wenn der Kläger weitergehende Auskunft habe verlangen wollen, hätte er dies vor der Hauptversammlung ankündigen müssen, damit die Beklagte sich darauf hätte einrichten können. Mindestens habe es genügt, daß die Beklagte den Kläger gebeten habe, die erforderlichen Unterlagen einzusehen, zumal da nur diese Einsicht geeignet gewesen sei, ihn weiter zu unterrichten, wie die Beklagte dargebracht habe.

Auch dieser Revisionsangriff kann keinen Erfolg haben. Hervorzuheben ist freilich, daß, wie bereits oben unter I 3 ausgeführt ist, nicht der Vorsitzende der Hauptversammlung, der zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats war, sondern allein der Vorstand die verlangte Auskunft zu erteilen hatte, was das Berufungsgericht nicht klar auseinanderhält. Der Vorstand hätte jedoch einen anderen, z. B. den Prokuristen, mit der Beantwortung der gestellten Fragen beauftragen dürfen, sofern er damit selbst die Verantwortung für die Richtigkeit der erteilten Antwort übernahm. Aber hierauf kommt es im vorliegenden Falle nicht weiter an. Das Berufungsgericht stellt fest, der Vorstand sei infolge der Nähe des Büros in der Lage gewesen, sich die erforderlichen Unterlagen für eine genauere Auskunftserteilung alsbald zu beschaffen; dies sei ihm in einem solchen Fall auch durchaus zuzumuten gewesen. Wenn das Berufungsgericht hieraus folgert, der Vorstand habe nicht alles Erforderliche getan, um seiner Auskunftspflicht nach Möglichkeit zu genügen, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Mehr als das den Umständen nach Zumutbare fordert auch das Berufungsgericht nicht, was die Revision zu verkennen scheint. Soweit der Vorstand die Unterlagen für die Auskunftserteilung ohne wesentliche Verzögerung der Hauptversammlung herbeischaffen und daraufhin die verlangte Auskunft erteilen

konnte, hätte er dies also auch tun müssen. Insofern durfte er den Kläger nicht auf eine spätere Einsichtnahme in die Unterlagen verweisen. Daß der Vorstand seiner Pflicht in diesem Umfange voll genügt habe, hat die Beklagte selbst nicht behauptet. Die Frage, ob das, was auf diese Weise hätte mitgeteilt werden können, geeignet gewesen wäre, den Kläger zu befriedigen und ihm ein richtiges Bild über die einzelnen Posten zu geben, läßt sich ohne Kenntnis der hierfür in Betracht kommenden Unterlagen schwerlich beantworten, könnte auch nur für die Frage von Bedeutung sein, ob die Verweigerung weiterer Auskunfterteilung möglicherweise ursächlich für das Zustandekommen des Entlastungsbeschlusses gewesen ist.

3. Zu dieser Frage der Ursächlichkeit sagt das Berufungsgericht nur noch, es lasse sich nicht mit genügender Sicherheit nachweisen, daß eine genauere Auskunft über die sonstigen Aufwendungen die Hauptversammlung nicht veranlaßt haben würde, die Entlastung zu verweigern. Die Revision beanstandet auch dies mit Rücksicht auf die Billigung des Verhaltens des Vorsitzenden durch die Hauptversammlung. In dieser Hinsicht genügt es jedoch, auf die obigen Ausführungen unter I 5 b zu verweisen. Die Erwägung des Berufungsgerichts, eine genauere Auskunft über die sonstigen Aufwendungen würde die Hauptversammlung möglicherweise veranlaßt haben, die Entlastung zu verweigern, liegt im übrigen auf tatsächlichem Gebiet. Um die Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhanges zu widerlegen, hätte es einer näheren Darlegung der Beklagten bedurft, daß die verlangte Auskunft über die Art und Höhe der sonstigen Aufwendungen keinen Anlaß zu einer Beanstandung gegeben haben würde; in dieser Hinsicht hat es aber die Beklagte an allem fehlen lassen.

4. Zu dem Einwande der Beklagten, der Kläger habe sein Fragerecht mißbraucht, da er der Beklagten lediglich Schwierigkeiten habe bereiten wollen, um in den Aufsichtsrat gewählt zu werden oder um die Ausschüttung einer höheren Dividende zu erzielen, und zu dem, was die Revision hierzu geltend gemacht hat, ist bereits oben unter I 4 Stellung genommen worden. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß das Berufungsgericht diesen Einwand auch insofern, als er die Frage nach den sonstigen Aufwendungen zum Gegenstande hat, ohne Rechtsirrtum für unbegründet erachtet hat.

Hiernach hat das Berufungsgericht der Anfechtungsklage jedenfalls insofern mit Recht stattgegeben, als sie sich auf die unzureichende Auskunfterteilung über die Fragen des Klägers nach den sonstigen Aufwendungen stützt, so daß es auf die Berechtigung des an erster Stelle erörterten Anfechtungsgrundes wegen der vom Kläger zur Angelegenheit der W.-Brauerei gestellten Fragen nicht weiter ankommt.